

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 296 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. Jänner 2015 mit der Vorlage befasst.

Mit dem Gesetzesvorhaben werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen ist die Stadt Salzburg bestrebt, die Demokratie auf Stadtebene transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Sie will die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Stadtsenats per Live-Stream im Internet übertragen. Weiters sollen die Verhandlungsschriften von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Stadtsenats zur allgemeinen Abfrage ins Internet gestellt werden. Schließlich soll bei jeder Sitzung der genannten Organe der Vorsitzende anordnen können, dass zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation in der Verhandlungsschrift Bild- und/oder Tonaufnahmen gemacht werden können. Zum anderen soll die schon bisher in vielen Gemeinden geübte Praxis, dass Gemeindegewandten und -bürgerinnen aus Anlass etwa eines runden Geburtstages vom Bürgermeister gratuliert wird, auch für die Stadt Salzburg auf eine datenschutzrechtlich einwandfreie Basis gestellt werden.

Dr. Sieberer schlägt vor, keine aktive Zustimmung des zu Gratulierenden einzufordern, sondern eine Widerspruchsregelung einzuräumen, wenn man als Bürgerin oder Bürger nicht möchte, dass gratuliert wird.

Abg. Essl ersucht, analog zur Gemeindeordnung, den Legislativ- und Verfassungsdienst bis zur Beschlussfassung im Plenum um Vorlage eines Abänderungsantrages, dass auch Vizebürgermeister und Gemeindeparteioblen auf diese Daten zugreifen können.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 296 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Datum des Inkrafttretens 1. März 2015 lautet.

Salzburg, am 21. Jänner 2015

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Mayer eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2015:**

In der Sitzung des Landtages wurde ein Fünf-Parteien-Abänderungsantrag eingebracht, der einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 296 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Datum des Inkrafttretens 1. März 2015 und Z 5. wie folgt lautet.

Z 5 § 73 Gratulationen

„(1) Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen gemäß Abs 2 zum Zweck von Gratulationen aus Anlass einer Geburt, der Volljährigkeit, einer Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, eines besonderen Jubiläums eines der vorgenannten Anlässe oder aus Anlass einer besonderen sozialen Handlung folgende Daten von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, verwenden: den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und den Personenstand einschließlich den Zeitpunkt von dessen Veränderung. Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen gemäß Abs 2 diese Daten den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderates zum Zweck von Gratulationen, die von ihnen aus einem der im ersten Satz genannten Anlässe vorgenommen werden können, übermitteln.

(2) Daten gemäß Abs 1 dürfen nur verwendet oder übermittelt werden, soweit die Person, der die Gratulation gilt, der Verwendung oder Übermittlung nicht widersprochen hat.

(3) Der Bürgermeister kann Gratulationen veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere sorgen, soweit eine ausdrückliche Zustimmung der Person, der die Gratulation gilt, über Art und Inhalt der Veröffentlichung vorliegt. Im Fall der Gratulation aus Anlass einer Geburt ist für die Veröffentlichung die ausdrückliche Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.“

Erläuternde Bemerkungen:

Die landesrechtliche Regelung von Gratulationen durch die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates ist zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der betreffenden Daten vom Bürgermeister an die Fraktionsvorsitzenden zu diesem Zweck geschaffen wird. Da die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Grundlage – wie auch jener schon in der Regierungsvorlage enthaltenen bezüglich Gratulation durch den Bürgermeister selbst – aus einem der in § 1 Abs 2 DSG 2000 iVm Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründe (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) zu Recht bestritten werden könnte, sollen die vorgesehenen Datenverwendungen nur bei Fehlen eines Widerspruchs durch den Betroffenen und somit nicht gegen seinen Willen möglich sein, sodass ein Grundrechtseingriff von vornherein ausscheidet.

Angemerkt wird noch, dass ein Widerspruch pauschal für alle oder bestimmte künftige Gratulationen (etwa auch für Gratulationen durch – allenfalls auch nur durch bestimmte – Fraktionsvorsitzende) gegenüber der Gemeinde erhoben werden kann, wobei dies mangels Formvorgabe oder Fristbindung schriftlich oder mündlich möglich ist.